

Sitzung vom 20. Oktober 2015

Beschl. Nr. **2015-273**

G2.4.3 Gesamtenergiekonzept, Energiewirtschaft
Energieplanung; Festsetzung durch den Stadtrat

Ausgangslage

Der Energieplan priorisiert und empfiehlt Energiequellen zur Wärmeversorgung innerhalb der Möglichkeiten in der Stadt Adliswil. Er zeigt zum Beispiel auf, wo Wärmeverbünde effizient betrieben werden können. Der zeitliche Horizont der berücksichtigten Entwicklung beträgt rund 20 Jahre.

Adliswil hat 1995 einen kommunalen Energieplan erarbeitet. Dieser wurde 1998 aktualisiert und in den behördenverbindlichen Versorgungsplan (Richtplan) integriert.

Der bestehende Energieplan entspricht nicht mehr den heutigen Bedingungen und bedarf einer Aktualisierung. Inzwischen wurden ein ARA-Wärmeverbund und lokale Wärmenutzungen des Grundwassers realisiert. Der Energieplan Adliswil soll auf die gegenwärtigen, anspruchsvolleren Ziele von Bund, Kanton und Stadt Adliswil ausgerichtet werden. Dabei erhält die Nutzung erneuerbarer Wärmequellen eine stärkere Bedeutung als bisher.

Der Energieplan stützt sich auf § 7 des kantonalen Energiegesetzes und steht in direkter Beziehung zum behördenverbindlichen kantonalen Richtplan (ARE 2014). Der aktuell rechtskräftige Energieplan ist als Versorgungsplan im kommunalen Richtplan enthalten. Er bietet den Verwaltungsbetrieben, insbesondere der Baubewilligungsbehörde, eine Arbeits- und Argumentationsgrundlage für die Wärmerversorgung.

Erwägungen

Der überarbeitete Energieplan Adliswil liegt vor. Die Resultate der Vorprüfung durch das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) sind darin bereits verarbeitet.

Der Stadtrat setzt den überarbeiteten Energieplan, als Teil des Versorgungsplanes, fest. Daraufhin soll der Energieplan der kantonalen Behörden zur Genehmigung eingereicht werden.

Empfehlung der Arbeitsgruppe Energie

Die Arbeitsgruppe Energie der Stadt Adliswil war am Überarbeitungsprozess beteiligt und empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des überarbeiteten Energieplanes in vorliegender Form.

Kosten

Die Überarbeitung des Energieplanes wird mit dem Budget der Energiestadt finanziert. Die Festsetzung des aktualisierten Energieplanes löst keine direkten Kosten aus.

Für die Überarbeitung des Energieplanes hat die Baudirektion des Kantons Zürich eine Kostenbeteiligung von rund 1/3 der Projektkosten, resp. CHF 5'820, in Aussicht gestellt. Diese soll mit der Genehmigung beantragt werden.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Werkbetriebe fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 49 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Der „Energieplan Adliswil“ vom September 2015 wird festgesetzt.
- 2 Der bestehende „Energieplan Adliswil“ aus dem Jahre 1998 wird ausser Kraft gesetzt.
- 3 Der „Energieplan Adliswil“ vom September 2015 entfaltet behördenverbindliche Wirkung.
- 4 Das Ressort Werkbetriebe wird mit der Durchführung des Genehmigungsprozesses bei der kantonalen Baudirektion und zur Beantragung der kantonalen Kostenbeteiligung beauftragt.
- 5 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 6 Mitteilung an:
 - 6.1 Ressortleitende
 - 6.2 Arbeitsgruppe Energie der Stadt Adliswil
 - 6.3 Kanton Zürich, Amt für Landschaft und Natur, Zürich (mit separatem Schreiben)
 - 6.4 PLANAR AG, Zürich, Rita Gnehm (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Harald Huber
Stadtpräsident

Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin